# **Nomos Kommentar**

Partsch [Hrsg.]

# Bundesarchivgesetz

Handkommentar

2. Auflage



**Nomos** 

https://www.nomos-shop.de/isbn/978-3-8487-6931-5

## **Nomos Kommentar**

Dr. Christoph J. Partsch [Hrsg.]

# Bundesarchivgesetz

Handkommentar

## 2. Auflage

**Dr. Sven Berger**, Referatsleiter im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin | **Dr. Norman Koschmieder**, Rechtsanwalt, Berlin | **Düsseldorf** | **Axel Mütze**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Berlin | **Dr. Christoph J. Partsch**, LL.M. (Duke), Rechtsanwalt, Berlin



**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6931-5

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

<sup>2.</sup> Auflage 2021

### Vorwort zur 2. Auflage

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesarchivgesetzes, des Stasi-Unterlagen-Gesetzes und zur Einrichtung einer oder eines SED-Opferbeauftragten hat der Gesetzgeber neben der Eingliederung des Archivs des Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatsicherheit auch die Anpassung des Bundesarchivgesetzes an die Datenschutzgesetzgebung durchgeführt. Ebenso hat die höchstrichterliche Rechtsprechung des BVerwG mit einer Reihe von wegweisenden Urteilen (so zum Beispiel im Fall "Alois Brunner" gegen das BVerfSch) eine Überarbeitung der ersten Auflage erforderlich gemacht. Der Kritik haben wir uns mit Freude gestellt und diese, wo berechtigt, in die neue Auflage aufgenommen. Wir danken allen wohlmeinenden Kritikern für deren Hinweise. In einer Zeit, in der auch die Narrative zu zeitgenössischen Fragen immer unterschiedlicher werden, kommt dem Archivrecht eine immer größere Bedeutung bei der Bewertung und Neubewertung der Vergangenheit zu.

Ich danke meinen Mitarbeitern Frau Dr. Weronika Hyjek und Herrn Balthasar von Stülpnagel für ihre umsichtige und genaue Arbeit.

Berlin, Mai 2021

Dr. Christoph J. Partsch

#### Vorwort

"Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht."<sup>1</sup>

Deutschland hat bis heute nicht die Vorstellungen erreicht, die die Aufklärung im 18. und 19. Jahrhundert an die Publizität öffentlichen Handelns gestellt hat. Erst mit der Verabschiedung des BArchG 1988 begann ein vorsichtiger Prozess der Annäherung an die eigene Geschichte. Das Bundesarchiv als Gedächtnis des Staates wie als Ort der Selbstvergewisserung eines demokratischen Rechtsstaats gewann an Bedeutung. Mit dem neuen BArchG von 2017 wurde diese positive Entwicklung abgebrochen und ein Schlussstrich unter die Aufklärung der nationalsozialistischen Verbrechen und Vergangenheit im sensiblen Bereich der Nachrichtendienste gezogen. Parallel wird eine staatsautoritäre Forschung zu diesen Bereichen angeboten, die ohne Quellen und pluralistische Forschungsfreiheit auskommen will. Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte diesen Schlussstrich ebenso kritiklos wie bisher auch zukünftig nachvollziehen.

Die Digitalisierung stellt die zweite grosse Herausforderung für das Archivwesen dar. Auch hier ist noch nicht klar, ob die Chancen dieser Entwicklung für die Auswertung von Dokumenten zu Gunsten der Forschung ausreichend verstanden und genutzt werden.

Die Zivilgesellschaft hat mit einer Reihe von innovativen Klagen gezeigt, dass sie die Monopolisierung des historischen Wissens in staatlicher Hand und den damit verbundenen Verlust an Erkenntnis immer weniger akzeptiert. Die durch das neue BArchG beabsichtigte Erschwerung des archivrechtlichen Zugangs riskiert somit auch die Legitimität staatlichen Handelns.

Ich danke daher meinen Mitkommentatoren, dass es ihnen angesichts dieser divergierenden Bestrebungen gelungen ist, eine klare Wegführung durch das BArchG zu erstellen. Ich danke insbesondere Frau Referendarin in spe Claudia Schindler, die maßgeblich zur Erstellung dieses Kommentars beigetragen hat, sowie Frau Rechtsanwältin Katharina Rogge. Weiterhin danke ich Frau Desens-Mahrhofer sowie Frau Nestmann für die Unterstützung bei der Erstellung dieses Kommentars.

Insbesondere danke ich der Justiziarin der Axel Springer SE Frau Karina Hesse, ohne die Ge Führung der archivrechtlichen Verfahren nicht möglich gewesen wäre, und Herrn Hans Wilhelm Saure, der als investigativer Journalist der Bild Zeitung und Forscher immer wieder das Recht auf Recherche durchgesetzt hat.

Für Anregung und Kritik zur Verbesserung bin ich jederzeit dankbar.

Berlin, Februar 2019

Dr. Christoph J. Partsch

<sup>1</sup> *Kant*, Vom Ewigen Frieden, abgedruckt in Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, Philosophische Bibliothek Bd. 443, Hamburg 1992, S. 97.

## Inhaltsverzeichnis

Vorw	ort zur	2. Auflage		
Vorw	ort			
Bearl	oeiterve	erzeichnis		
Litera	aturver	zeichnis		
Abki	irzungs	verzeichnis		
Einle	itung .			
§ 1	Begrif	fsbestimmungen		
§ 2	Organ	isation des Bundesarchivs		
§ 3	Aufga	ben des Bundesarchivs		
§ 3 a	Wahrr	nehmung besonderer Aufgaben		
§ 3 b		nehmung der Aufgaben nach dem Stasi-Unterlagen-		
§ 4	Stiftur	ng "Archiv der Parteien und Massenorganisationen der		
§ 5		tung und Abgabe von Unterlagen		
\$ 6	Geheir	tung und Abgabe von Unterlagen, die einer mhaltungs-, Vernichtungs- oder Löschungspflicht iegen		
\$ 7	Anbier	tung und Abgabe von Unterlagen an Landes- oder nunalarchive		
8	Zwisc	henarchiv und digitales Zwischenarchiv		
§ 9	Veräu	Berungsverbot		
§ 10	Nutzu	Nutzung von Archivgut des Bundes		
§ 11	Schutz	efristen		
§ 12	Verkü	rzung und Verlängerung der Schutzfristen		
§ 13	Einsch	nränkungs- und Versagungsgründe		
§ 14	Rechte	e der Betroffenen		
§ 15	Nutzung von Archivgut des Bundes durch die abgebenden Stellen			
§ 16	Übermittlung von Vervielfältigungen von Archivgut des Bundes vor Ablauf der Schutzfristen			
§ 17		registrierung für deutsche Kinofilme		
§ 18		Bußgeldvorschriften		
§ 19	_	dnungsermächtigung		
Anlage 1		Rotteck/Welcker: Staatslexikon oder Enzyklopädie der Staatswissenschaften zur "Oeffentlichkeit"		
Anlage 2		Errichtungsbeschluss eines Bundesarchivs durch die Bundesregierung		
Anlage 3		Organisationsplan des Bundesarchivs		

Anlage 4	Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG)	315
Anlage 5	Benutzungsantrag Bundesarchiv	341
Anlage 6	Bundesarchiv-Kostenverordnung (BArchKostV)	343
Anlage 7 a	Landesarchivgesetz (LArchG BW)	348
Anlage 7 b	Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG)	354
Anlage 7 c	Gesetz über die Sicherung und Benutzung von Archivgut des Landes Berlin (Archivgesetz des Landes Berlin – ArchGB)	360
Anlage 7 d	Brandenburgisches Archivgesetz (BbgArchivG)	366
Anhang 7 e	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen (Bremisches Archivgesetz – BremArchivG)	375
Anlage 7 f	Hamburgisches Archivgesetz (HmbArchG)	384
Anlage 7 g	Hessisches Archivgesetz (HArchivG)	389
Anlage 7 h	Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern	367
mage / II	(Landesarchivgesetz – LArchivG M-V)	398
Anlage 7 i	Niedersächsisches Archivgesetz (NArchG)	405
Anlage 7 j	Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW)	410
Anlage 7 k	Landesarchivgesetz (LArchG)	417
Anlage 71	Saarländisches Archivgesetz (SArchG)	423
Anlage 7 m	Archivgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsArchivG)	429
Anlage 7 n	Archivgesetz Sachsen-Anhalt (ArchG LSA)	437
Anlage 7 o	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein	446
Anlage 7 p	(Landesarchivgesetz – LArchG)	455
Anlage 8	Bundesarchiv-Benutzungsverordnung (BArchBV)	466
Anlage 9 a	Landesarchivbenutzungsordnung (LArchBO BW)	468
Anlage 9 b	Archivbenützungsordnung (ArchivBO Bay)	472
Anlage 9 c	Landesarchiv-Benutzungsordnung (LArchBOB)	477
Anlage 9 d	Brandenburgische Landeshauptarchiv- Benutzungsordnung (LHABenO)	481

Anlage 9 e	Bremische Archivbenutzungsverordnung (BremArchivV)
Anlage 9 f	Benutzungsordnung (BenutzO Hmb)
Anlage 9 g	Nutzungsordnung des Hessischen Staatsarchivs (StArchNO Hess)
Anlage 9 h	Verordnung über die Benutzung des staatlichen Archivs in Mecklenburg-Vorpommern (Archivbenutzungsverordnung – ArchivBenutzVO M-V)
Anlage 9 i	Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv (BenutzO Nds)
Anlage 9 j	Archivnutzungs- und Gebührenordnung Nordrhein- Westfalen (ArchivNGO NRW)
Anlage 9 k	Landesarchiv-Benutzungsverordnung (LArchBVO RhPf)
Anlage 91	Archivbenutzungsverordnung (ArchBO Saar)
Anlage 9 m	Sächsische Archivbenutzungsverordnung (SächsArchivBenVO)
Anlage 9 n	Landesverordnung über die Benutzung von Archivgut im Landesarchiv Schleswig-Holstein (Archivbenutzungsverordnung)
Anlage 9 o	Thüringer Archiv-Benutzungsordnung (Archiv-BenutzO Thür)
Anlage 10	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG)
Anlage 11	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA)
Anlage 12	Hausanordnung: Verwaltung des Schriftguts im Bundesministerium des Inneren
Stichwortver	rzeichnis

#### Bearbeiterverzeichnis

Dr. Sven Berger, Referatsleiter im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Berlin  $\S$  1 Nr. 1, 2, 5, 9, 10,  $\S$  2, 19

Dr. Norman Koschmieder, Rechtsanwalt, Berlin/Düsseldorf § 1 Nr. 4, 6, 7, §§ 13, 14, 17, 18

Axel Mütze, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Berlin, § 1 Nr. 11, § § 7, 8, 9, 12

*Dr. Christoph J. Partsch*, Rechtsanwalt, LL.M. (Duke), Berlin Einleitung, § 1 Nr. 3, 8, §§ 2, 3, 3 b, 4, 5, 6, 10, 11, 15, 16, 19